



Preisblatt für die Netznutzung Strom

der

eneREGIO GmbH
Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm

Gültig ab 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Version 1.3

Stand: 26.10.2018

Inhaltsverzeichnis

1	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	- 4 -
2	VORWORT	- 5 -
3	MUSTERVERTRÄGE	- 5 -
3.1	NETZANSCHLUSSVERTRAG	- 6 -
3.2	NETZNUTZUNGS-UND LIEFERANTENRAHMENVERTRAG	- 6 -
3.3	NETZANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG	- 6 -
3.4	MESSSTELLENRAHMENVERTRAG UND MESSRAHMENVERTRAG	- 7 -
4	INFORMATIONEN ZU DEN NETZENTGELTEN UND WEITEREN NETZDIENSTLEISTUNGEN DER ENEREGIO GMBH	- 7 -
4.1	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG (RLM)	- 7 -
4.2	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN OHNE REGISTRIERENDE LASTGANGMESSUNG (SLP)	- 8 -
4.2.1	ENTGELTE FÜR ENTNAHMESTELLEN MIT UNTERBRECHBAREN VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN	- 8 -
4.3	SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV	- 8 -
4.3.1	MONATSLEISTUNGSPREIS NACH § 19 ABS. 1 STROMNEV	- 8 -
4.3.2	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 1 (ATYPISCHE NETZNUTZUNG) ..	- 9 -
4.3.3	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 2 BIS 4 (BANDKUNDEN)	- 10 -
4.3.4	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 3 STROMNEV (SINGULÄR GENUTZTE BETRIEBSMITTEL) ..	- 11 -
4.4	NETZRESERVEKAPAZITÄT	- 11 -
4.5	ADRESSE FÜR ANFRAGEN / ANTRÄGE ZU SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV SOWIE NETZRESERVEKAPAZITÄT	- 12 -
4.6	ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB, MESSUNG UND ABRECHNUNG	- 12 -
4.7	ENTGELTE FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON BLINDARBEIT	- 13 -
4.8	AUFSCHLÄGE GEMÄß KWKG	- 13 -
4.9	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 19 ABS. 2 STROMNEV	- 13 -
4.10	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 17F ABS. 5 ENWG (OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGE)	- 13 -
4.11	MEHR-/MINDERMENGEN	- 13 -
4.12	ENTGELTE FÜR DIE UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG	- 14 -
4.13	KONZESSIONSABGABE UND KOMMUNALRABATT	- 14 -
5	LEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES NETZENTGELTES BEI ENTNAHMESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG	- 15 -
5.1	ERFORDERLICHE DATEN	- 15 -
5.2	BERECHNUNG DES ENTGELTS	- 15 -
5.3	RECHENBEISPIEL	- 16 -
5.3.1	ENTGELT FÜR DIE NETZNUTZUNG	- 16 -
5.3.2	AUFSCHLÄGE AUFGRUND § 19 ABS. 2 STROMNEV	- 16 -
5.3.3	AUFSCHLÄGE GEMÄß KWKG	- 16 -

5.3.4	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 17F ABS. 5 ENWG (OFFSHORE-NETZUMLAGE).....	- 17 -
5.3.5	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 18 ABS. 1 ABLAV.....	- 17 -
5.3.6	GESAMTENTGELT	- 17 -
5.3.7	WEITERE ENTGELTE, ABGABEN UND STEUERN	- 17 -
5.4	NETZRESERVEKAPAZITÄT.....	- 17 -
6	LAST- UND EINSPEISEPROFILE	- 18 -
7	PREISBLÄTTER NETZNUTZUNG	- 19 -

1 Abkürzungsverzeichnis

BNA	Bundesnetzagentur
BW	Baden-Württemberg
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LRegB	Landesregulierungsbehörde
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung
NEV	Netzentgeltverordnung
NZV	Netzzugangsverordnung
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SLP	Standardlastprofil
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

2 Vorwort

Ab 1. Januar 2019 gelten im Netzgebiet der eneREGIO GmbH neue Preise für die Netznutzung Strom; die seit 1. Januar 2018 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die eneREGIO GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die eneREGIO GmbH auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die eneREGIO GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die nach § 17f Abs. 5 EnWG zu erhebende Offshore-Haftungsumlage an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die eneREGIO GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Bundesnetzagentur (BNA) oder die Landesregulierungsbehörde (LRegB) Baden-Württemberg (BW), vor.

3 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV) und dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der eneREGIO GmbH sowie für den Messstellenbetrieb. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

3.1 Netzananschlussvertrag

Der Netzananschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanchlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzananschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzananschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzananschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

3.2 Netznutzungs-und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat am 16. April 2015 in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-13-042 festgelegt, dass die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen anlässlich der Gewährung von Netzzugang zum Zweck der Entnahme und der Einspeisung von Elektrizität gemäß § 20 Abs. 1a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

a) mit Letztverbrauchern von Elektrizität sowie

b) mit Lieferanten

ausschließlich ab dem 1. Januar 2016 solche Netznutzungs- und Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen abzuschließen haben, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1-4 zu dieser Festlegung entsprechen.

3.3 Netzananschlussnutzungsvertrag

Der Netzananschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzananschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

3.4 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß der MessZV und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen eneREGIO GmbH und dem Messstellenbetreiber über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen im Stromverteilnetz der eneREGIO GmbH.

4 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen der eneREGIO GmbH

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung ... im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen.

(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb festzulegen, ... In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen zu bilden.“

4.1 Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind Preisblatt 1 zu entnehmen.

Die Entgelte für Einspeisestellen sind in dem separaten Preisblatt „Preisblatt für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gem. § 18 StromNEV“ zu finden. Dieses finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.eneregio.com/netze/stromnetz/entgelte/>.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahme- oder Einspeisestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge bzw. Abschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

4.2 Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Für die Netznutzung von Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die eneREGIO GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die eneREGIO GmbH für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile.

4.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die eneREGIO GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladestellen von Elektromobilen (§ 14a EnWG).

4.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

4.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die eneREGIO GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem ent-

sprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der eneREGIO GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

4.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Außerdem ist das Verfahren bei der Beschlusskammer 4 der BNA unter dem Aktenzeichen BK4-13-739A01 mit folgendem Wortlaut zu berücksichtigen: „Der Mindestabstand zwischen dem Beitrag des Letztverbrauchers zur zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmen aus der Anschlussnetzebene zu seiner Jahreshöchstlast soll künftig einheitlich 1.000 kW betragen. Zugleich muss die relative Lastverlagerung eines Letztverbrauchers zwischen seinem Beitrag zur Höchstlast des Netzes und der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers wenigstens 50 % erreichen.“

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2019 auf Basis der Lastgangdaten September 2017 bis August 2018

Entnahmeebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	Jan., Feb., Dez.	Mrz. - Mai	Jun. - Aug.	Sep. - Nov.
Mittelspannung	07:15 - 08:00 09:00 - 11:15 12:00 - 14:00 16:45 - 19:45 20:30 - 21:00	10:00 - 10:30 11:45 - 12:15 14:45 - 15:15	11:15 - 12:15	17:15 - 19:45
Umspannung MS/NS	18:00 - 19:30 23:30 - 00:15	entfällt	12:30 - 13:15	entfällt
Niederspannung	18:00 - 19:30 23:30 - 00:15	entfällt	12:30 - 13:15	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 4.5 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes bedarf der Anzeige bei der LRegB BW.

4.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses

individuellen Netzentgeltes nach §19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der LRegB BW.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 4.5 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

4.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der eneREGIO GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der eneREGIO GmbH“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 4.5 genannte Adresse.

4.4 Netzreservekapazität

Kunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind Preisblatt 4 zu entnehmen. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 5.5 genannte Adresse.

4.5 Adresse für Anfragen / Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Strom-NEV sowie Netzreservekapazität

eneREGIO GmbH

Netzplanung und Regulierungsmanagement

Rastatter Straße 14/16

76461 Muggensturm

Email: netze@eneregio.com

4.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe der eneREGIO GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.

Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 29.08.2016 wurde u.a. auch die Strom-NEV geändert (Artikel 4). Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV ist ab dem 01.01.2017 ein gemeinsames Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung zu bilden. Dabei sind getrennte Entgelte auszuweisen für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme einerseits und die bisherigen Zähler andererseits. Ein gesondertes Abrechnungsentgelt darf ab dem 01.01.2017 nicht mehr ausgewiesen werden.

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs und der Messung von Energie.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte sowie die Messdienstleistung von Messeinrichtungen.

Messung:

Die Entgelte für die Messdienstleistung sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 MsbG ab dem 1. Januar 2017 in den Entgelten für den Messstellenbetrieb enthalten.

Abrechnung:

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 MsbG wird ab dem 1. Januar 2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben.

4.7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der gemessenen Blindarbeit, der außerhalb der festgelegten Freigrenzen liegt, monatlich abgerechnet.

4.8 Aufschläge gemäß KWKG

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie nach § 26 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

4.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

4.10 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)

Gemäß § 17f EnWG wird eine Offshore-Netzumlage (bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.

4.11 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher erhoben.

4.12 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der eneREGIO GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

4.13 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter „Netze/Strom/Ergänzende Bedingungen“ entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei eneREGIO GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die eneREGIO GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags (Storno) vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird das Entgelt für eine Sperrung und Wiederherstellung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.

4.14 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die eneREGIO GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstsätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Arbeitspreisbestandteile für den Netzzugang.

5 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

5.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle P_{\max} in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

5.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T_m als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{\max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer T_m . Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{\max} der Entnahmestelle sowie von anzusetzendem Arbeitspreis und Jahresarbeit W

(Netzentgelt = Jahresleistungspreis $\times P_{\max}$ + Arbeitspreis $\times W$).

5.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit (W) = 20,0 Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden (P_{\max}) = 5.000 kW
- der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer (T_m) von 4.000 h/a ($T_m = W/P_{\max} = 4.000 \text{ h/a}$). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$ zur Anwendung.

5.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW × 72,18 €/kW	=	360.900,00 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,64 Cent/kWh	=	128.000,00 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	488.900,00 €/a

5.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV

1,0 Mio. kWh/a × 0,370 ¹ Cent/kWh	=	3.700,00 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500,00 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	=	13.200,00 €/a

5.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

20,0 Mio. kWh/a × 0,345 ¹ Cent/kWh	=	69.000,00 €/a
---	---	---------------

¹ Bei den Aufschlägen aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß KWKG, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG und gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2018 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2019 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.

5.3.4 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)

$$20,0 \text{ Mio. kWh/a} \times 0,037^2 \text{ Cent/kWh} = 7.400,00 \text{ €/a}$$

5.3.5 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV

$$20,0 \text{ Mio. kWh/a} \times 0,011^2 \text{ Cent/kWh} = 1.200,00 \text{ €/a}$$

5.3.6 Gesamtentgelt

$$\text{Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):} = 517.600,00 \text{ €/a}$$

$$\text{Spezifisches Entgelt (netto)} = 2,588 \text{ Cent/kWh}$$

5.3.7 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt, die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben.

5.4 Netzreservekapazität

Das Entgelt für die Netzreservekapazität berechnet die eneREGIO GmbH auf Basis eines jährlichen Leistungspreises (€/kW/a). Es ist abhängig von

- der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a),
- der Entnahmeebene und
- dem vertraglich vereinbarten Leistungswert.

Die entsprechenden Entgelte sind in Preisblatt 4 enthalten.

² Bei den Aufschlägen aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß KWKG, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG und gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2018 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2019 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.

6 Last- und Einspeiseprofile

Die eneREGIO GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahme- und Einspeisestellen das synthetische Verfahren an. Dabei verwendet sie die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW. Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der eneREGIO GmbH vorgenommen.

7 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der eneREGIO GmbH.

Preisblatt 1: Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	11,56	3,07	72,18	0,64
Umspannung Mittel-/Niederspannung	11,61	3,08	72,43	0,64
Niederspannung	13,99	3,46	73,67	1,07

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte (Lastgänge) zum Ausgleich der Transformatorverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 2: Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

	Arbeitspreis
Art der Entnahmestelle	Cent/kWh
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	5,81
Entnahmestelle Speicherheizung ³	5,17
Entnahmestelle Wärmepumpe ⁴	5,33
Ladestationen für Elektromobile ⁴	5,33

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

³ Das gegenüber dem SLP Entnahmeentgelt reduzierte Entgelt für Speicherheizungen gilt bei gemeinsamer Messung nur für die in der Niedertarifzeit entnommenen Mengen. Bei getrennter Messung gilt das reduzierte Entgelt für die entnommenen Mengen in der Niedertarifzeit und der Hochtarifzeit.

⁴ Das ggü. dem normalen Entgelt reduzierte Entgelt kommt nur bei getrennter Messung zur Anwendung. Bei gemeinsamer Messung (in Kombination mit Haushaltsstrom) wird das normale Entgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung abgerechnet.

Preisblatt 3: Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	12,03	0,64
Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,07	0,64
Niederspannung	12,28	1,07

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWKG-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 4: Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungssystem der Entnahmestellen

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität ⁵		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung	32,11	38,53	44,95
Umspannung Mittel-/Niederspannung	32,21	38,65	45,10
Niederspannung	41,83	50,20	58,57

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWKGesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

⁵ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

Preisblatt 5a: Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)

	Entgelt für den Messstellenbetrieb
Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)	netto €/a
Mittelspannung	745,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	300,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	655,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	15,00
Niederspannung	595,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	15,00
Monatliche Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	115,00
Je einmalige Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	15,00
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	30,00
Preisabschlag für jährliche statt monatliche MDL	200,00

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Entnahme- oder Einspeisestellen die in der Mittelspannung angeschlossen sind aber unterspannungsseitig (in der Niederspannung) gemessen werden, werden mit dem Entgelt der Umspannung Mittel-/Niederspannung abgerechnet.

Preisblatt 5b: Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)

	Entgelt für den Messstellenbetrieb
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)	netto €/a (brutto)
Eintarifzählung	9,50 (11,31)
Eintarifzählung Wandlerausführung	19,50 (23,21)
Zweitarifzählung (inkl. Tarifschaltung)	16,50 (19,64)
Zweitarifzählung Wandlerausführung	23,00 (27,37)
Zweirichtungszähler	25,00 (29,75)
Maximumzähler	45,00 (53,55)
Prepaymentzähler	48,00 (57,12)
Intelligenter Stromzähler ⁶ Basisfunktion (übergangsweise)	16,81 (20,00)
Intelligenter Stromzähler ³ Zusatzfunktionen (übergangsweise)	35,50 (42,25)
Wandlersatz Niederspannung (Zusätzlich)	15,00 (17,85)
Tarifschaltung (Zusätzlich)	5,00 (5,95)
Telekommunikationskomponente (Modem)	9,00 (10,71)
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	30,00 (35,70)
Zählerbefundprüfung auf Kundenwunsch	175,00 (208,25)

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 21 und § 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Informationen und Preise hierzu finden Sie im Internet unter <http://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/>

⁶ Bei den hier aufgeführten intelligenten Stromzählern handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

Preisblatt 6: Entgelte für Blindstrom

Überschreitet die gesamte - während einer Tarifzeit (HT / NT) in einem Monat bezogene oder eingespeiste - Blindarbeit 50 % der während dieser Tarifzeit bezogenen oder eingespeisten Wirkarbeit, wird der Anteil der Blindarbeit, welcher die 50 % der Wirkarbeit übersteigt, mit folgenden Preisen in Rechnung gestellt.

	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
Entgelte für Blindstrom	Induktiv	Kapazitiv
	Cent/kvarh	Cent/kvarh
Mittelspannung	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305.
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,305.
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>

Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)

Kategorien	Entgelt
	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,280
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,280
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,042
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27b (Stromspeicher)	0,000
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 1 (Schienenbahnen) die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,040
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 2 (Schienenbahnen stromintensiv) die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,030

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/KWKG-Umlagen-Uebersicht>

Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 9: Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)

Kategorien	Entgelt
	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bzw. 27c KWKG <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,416
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27a (Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen) die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,062
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27b (Stromspeicher)	0,000
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 1 (Schienenbahnen) die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,040
Privilegierte Letztverbräuche nach § 27c Satz 2 (Schienenbahnen stromintensiv) die über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgehen	0,030

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17f Abs. 5 EnWG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage/Offshore-Netzumlagen-Uebersicht>

Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 10: Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Letztverbraucher	Entgelt
	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,005

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage/Abschaltbare-Lasten-Umlagen-Uebersicht>

Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Preisblatt 11: Mehr- / Mindermengenpreise

Die Mehr- / Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei Abnahmestellen mit Standardlastprofil (SLP) und temperaturabhängigen (TLP) Netznutzungsverträgen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose von Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der eneREGIO GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Diese Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder gelieferten Energiemengen, die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß der Netznutzungspreise für Kleinkunden oder Leistungsmessung in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 12: Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können in unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter <http://www.eneregio.com/netze/stromnetz/netzanschluss-richtlinien-informationen-formulare/> eingesehen werden.

Preisblatt 13: Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe in unseren Versorgungsgebieten 76456 Kuppenheim & 76461 Muggensturm	Entgelt Cent/kWh
Bei der Entnahme von Tarifkunden (SLP)	
– In der Hochtarifzeit entnommene Arbeit	1,32
– In der Niedertarifzeit entnommene Arbeit	0,61
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden⁷ (RLM)	0,11

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Arbeitspreisbestandteile für die Netznutzung.

⁷ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.